

Satzung über die Hausnumerierung der Gemeinde Poing

Die Gemeinde Poing erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Baugesetzbuch folgende

Satzung

§ 1

Verpflichtung zur Numerierung

- (1) Die Gemeinde ordnet jedes baulich und gewerblich nutzbare Grundstück einer bestimmten Straße zu und setzt für die Gebäude eine Hausnummer fest.

Nebengebäude erhalten keine eigene Hausnummer, es sei denn, sie dienen einem selbständigen Zweck und müssen aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesondert gekennzeichnet sein.

- (2) Die über die Grundstücke und Gebäude Verfügungsberechtigten, haben die Schilder auf Anordnung der Gemeinde anzubringen, die Anbringung und das angebrachte Schild zu dulden (§ 4).

§ 2

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

Die Gemeinde bestimmt die Beschaffenheit der zu verwendenden Hausnummernschilder wie folgt:

Material:	Aluminium lackiert
Form:	rechteckig
Größe:	165 mm x 200 mm
Grundfarbe:	blau mit weißem Rand
Farbe der Schrift:	weiß
Aufschrift:	Nummer des Gebäudes und Bezeichnung der Straße
Größe der Ziffern:	85 mm
Buchstabengröße:	25 mm

§ 3

Beschaffung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft.

§ 4

Anbringen der Hausnummernschilder

- (1) Die Schilder sind straßenseitig und gut sichtbar am Haus oder an der Einfriedung anzubringen.
Die Gemeinde kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Anlieger die genaue Stelle bestimmen.
- (2) Der Verfügungsberechtigte hat das Hausnummernschild nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung bei der Gemeinde abzuholen und innerhalb von 2 Wochen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung anzubringen.
- (3) Wird das Hausnummernschild nicht zur Selbstmontage abgeholt, kann die Gemeinde oder ein Beauftragter der Gemeinde die Anbringung, auf Kosten des Verfügungsberechtigten, durchführen.

§ 5

Änderung und Erneuerung von Hausnummern

Bei einer notwendigen Änderung oder Erneuerung von Hausnummernschildern finden die §§ 1 – 4 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 6

Kostentragung

Die Kosten der Hausnumerierung (Schilder, gegebenenfalls einschließlich Anbringung) haben die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, dingliche Berechtigte) zu tragen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1959 außer Kraft.

Gemeinde Poing
Poing, 10. November 1992

gez.

R. Lauterbach
1. Bürgermeister

Siegel